

## **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. 4 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und den §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung,

1. den am 03.09.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 – Hennevide im vereinfachten Verfahren zu ändern (14. vereinfachte Änderung).

2. Die Änderung beinhaltet die Ausweitung der vorhandenen überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 2531.

Die Erschließung erfolgt nach dem Bebauungsplan über die Parzelle Nr. 3521, die als Privatweg festgesetzt ist. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Parzelle 2531 und zu Lasten der Parzelle 3521 festgesetzt.

3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.

4. Die Änderung ist in dem beigelegten Lageplan (Auszug aus dem Bebauungsplan, Maßstab 1 : 1000) ersichtlich.

5. Gemäß § 13 Nr. 1 und 2 BauGB wird von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen und statt dessen den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, in dem die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt wird.

6. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Beteiligung nach § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig